



CAJ/39/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 27. Januar 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Neununddreißigste Tagung
Genf, 25. März 1999**

AUSWIRKUNGEN DER BEANSPRUCHUNG DER PRIORITÄT

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Das UPOV-Übereinkommen und nach dessen Beispiel die nationalen Rechtsvorschriften enthalten eine Bestimmung, die die Wirkung hat, daß

“die Ereignisse, die innerhalb der Frist [zwischen den zwei Anträgen] eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags, die Veröffentlichung der Sorte oder ihre Benutzung, keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags sind [...]”

(Artikel 11 Absatz 4 der Akte von 1991).

2. Die vorgenannte Bestimmung wurde, wie der eigentliche Grundsatz der Priorität, vom Patentrecht anlässlich der Ausarbeitung des UPOV-Übereinkommens im Jahre 1961 übernommen, obwohl damals eingeräumt wurde, daß

“sich zeigt, daß sich diese Frage der Priorität angesichts der Besonderheiten des Züchterrechts und namentlich des Begriffs der Neuheit [...] nicht auf dieselbe Weise wie für das Erfindungspatent stellt.”

(Protokolle der Konferenzen von 1957-1961 und 1972, S. 36).

3. Die Auswirkungen der Beanspruchung einer Priorität wurden im Mustergesetz über den Sortenschutz folgendermaßen beschrieben:

“Die Priorität hat die Wirkung, daß in bezug auf die die Sorte betreffenden Schutzvoraussetzungen der Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags gilt.”

(Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a; Buchstabe b befaßt sich mit der Frist von zwei Jahren für die Vorlage der Auskünfte usw.).

4. Die technische Beschwerdekammer 3.3.4 des Europäischen Patentamtes entschied am 5. August 1998, der Großen Beschwerdekammer folgende juristische Frage vorzulegen:

“Ist für die Zwecke des Artikels 55 (1) EPÜ im Falle einer europäischen Patentanmeldung, der eine Priorität zuerkannt wurde, der Zeitraum von sechs Monaten ‘vor Einreichung der europäischen Patentanmeldung’ ab dem Tag der Einreichung der Prioritätsanmeldung (dem Prioritätstag) oder ab dem Tag der tatsächlichen Einreichung der europäischen Patentanmeldung zu berechnen?”

Artikel 55 Absatz 1 sieht vor, daß bestimmte, weniger als sechs Monate vor der Hinterlegung der Anmeldung eingetretene Offenbarungen der Erfindung die Neuheit der Erfindung nicht beeinträchtigen.

5. In Anbetracht der Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und jenen des UPOV-Übereinkommens könnte sich die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer auf die Anwendung des Sortenschutzrechtes auswirken. Das Verbandsbüro wird dem Ausschuß diese Entscheidung zu gegebener Zeit zur Kenntnis bringen.

6. Der Ausschuß wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]